

Filmförderungsanstalt

- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Beschluss des Verwaltungsrates vom 22. Juni 2001

Anpassung der Fördermöglichkeiten der Videoprogrammanbieter an die Entwicklung der Filmabgabe der Videowirtschaft

Das Aufkommen aus der Filmabgabe der Videobranche ist – nicht zuletzt aufgrund der unerwartet raschen Steigerung des DVD-Absatzes - erheblich höher als die Summen, die aufgrund der konkreten Fördermöglichkeiten gem. § 53a Abs. 1 Nr. 2a, 3, 4 und Abs. 2 FFG i.V.m. § 67a Nr. 1 FFG verausgabt werden können. Im Wege einer teleologischen Interpretation der Fördertatbestände zugunsten der Videoprogrammanbieter sollen deren Fördermöglichkeiten interessegemäß den allgemeinen Regelungen zur Absatzförderung gem. § 53a FFG von Spielfilmen angepasst werden.

Aus diesem Grund werden

- (1) die Fördermöglichkeiten nach § 53a Abs. 1 Ziffer 2a FFG auf **alle** Filme gem. §§ 15, 16, 16a FFG ausgeweitet

Begründung:

Es besteht kein sachlicher Grund mehr, die Fördermöglichkeiten für den Absatz von mit Filmen bespielten Bildträgern auf Kinder- und Jugendfilme zu beschränken.

- (2) Im Hinblick auf die Tatsache, dass für die Gesamtbelange der Videowirtschaft die Durchsetzung der DVD am Markt von entscheidender Bedeutung ist, und diese zugleich im Gesamtinteresse der deutschen Filmwirtschaft liegt, werden die Fördermöglichkeiten nach § 53a Abs. 1 Ziff. 3 und 4 FFG auf Maßnahmen ausgedehnt, die geeignet sind dem deutschen Film zu Gute zu kommen, z.B. die Unterstützung des neuen **Absatzmarktes** "DVD".
- (3) Im Rahmen der vorgenannten Maßnahmen nach o.g. Nr. 2 können auch Filme berücksichtigt werden, die vor 1999 erstaufgeführt wurden und die eine besondere Bedeutung für das filmische Erbe in Deutschland haben.
- (4) Die Förderungshilfen gem. § 53a Abs. 1 Nr. 3 und 4 FFG können neben in den in § 53a Abs. 2, Satz 3 FFG genannten zinslosen Darlehen auch als Zuschuss bis zu € 204.516,00 gewährt werden.

- (5) Antragsberechtigt für die in § 54 Abs. 1 Nr. 3 FFG genannten Fördermöglichkeiten sind alle Videoprogrammanbieter mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Begründung:

Damit die Anpassung der Fördermöglichkeiten effektiv erfolgen kann, ist es erforderlich, dass alle Videoprogrammanbieter, die die förderbaren Maßnahmen durchführen auch von der Erweiterung des Maßnahmenkataloges profitieren können. Dies wäre nicht gewährleistet, wenn die Förderung nur den in § 54 Abs.1 Nr.3, 2. Hs. FFG genannten Firmen vorbehalten wäre.

- (6) Sofern Haushaltsmittel im Rahmen der Förderung der Videobranche nicht verbraucht werden, soll die Übertragung dieser Mittel in das nächsten Jahr nach Maßgabe der Haushaltsdiskussion vorgesehen werden.